

Diese zusätzlichen Bedingungen gelten für Beratungs-, Implementierungs-, Trainings- oder andere Dienstleistungen (**„Dienstleistungen“**) wie im Einzelvertrag und/oder im Statement of Work (jeweils **„SOW“**) beschrieben, zu dem diese zusätzlichen Bedingungen durch Verweis beigefügt sind (gemeinsam die **„Vereinbarung“**). Die Begriffe **„Kunde“** und **„BMC“** haben dieselbe Bedeutung wie im SOW vereinbart. BMC wird den Kunden vor Beginn der Services schriftlich über etwaige Unterauftragnehmer informieren. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem SOW und diesen zusätzlichen Bedingungen gehen diese zusätzlichen Bedingungen den Regelungen im SOW vor; ausgenommen davon sind die Fälle, bei denen es um die Vergütung für Services, die ordentliche/regelmäßige Kündigung, die Vergütung und Erstattung von Auslagen, geht, sofern diese im SOW weitergehend geregelt wurden. Weder die Ausführung noch die Erfüllung von Dienstleistungen befreit oder ändert die Abnahme, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten von BMC oder dem Kunden im Zusammenhang mit den betroffenen BMC Software Produkten, welche unter der entsprechenden Software Lizenz Vereinbarung von BMC lizenziert wurden.

1. VERGÜTUNG FÜR DIE SERVICES UND AUSLAGEN. Die für die von BMC zu erbringenden Leistungen zu zahlende Vergütung wird im SOW festgelegt. Die Rechnungsstellung für Vergütung und angefallene Auslagen erfolgt gemäß Vereinbarung im SOW entweder nach Erbringen der Leistungen oder in festgesetzten Zeitabständen. Rechnungen und die gegebenenfalls anfallenden Steuern sind spätestens 30 Tage nach Erhalt ohne Abzug fällig. Widerspricht der Kunde einer Rechnung in gutem Glauben, muss er dies BMC innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Rechnung mitteilen. Die Parteien werden sich bemühen, solche Differenzen innerhalb eines 15-tägigen Diskussionszeitraums zu klären. Der Kunde ist nicht verpflichtet, die strittigen Beträge während des Diskussionszeitraums zu zahlen, aber er wird alle unstrittigen Beträge fristgerecht begleichen. Nach dem Diskussionszeitraum kann jede Partei alle verfügbaren Rechtsmittel in Anspruch nehmen.

2. TRAINING. Der Kunde hat die Möglichkeit, Learning Pass Credits und Trainingsdienstleistungen (gemeinsam **„BMC Education“**) in einem SOW zu erwerben. Auf BMC Education finden die Bestimmungen des Education Program Guide Anwendung. Eine Kopie des Education Program Guide kann unter <http://media.cms.bmc.com/documents/education-program-guide.pdf> abgerufen werden.

3. VERTRAGSLAUFZEIT UND BEENDIGUNG. Diese Vereinbarung behält ihre Gültigkeit bis zum Abschluss des SOW, unter dem Vorbehalt, dass jede Partei die Vereinbarung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 30 Tagen durch schriftliche Mitteilung wegen einer wesentlichen Vertragsverletzung der anderen Partei kündigen kann, wenn diese nicht während der Frist behoben wird. Sollte der Kunde die Vereinbarung aufgrund einer wesentlichen Vertragsverletzung durch BMC kündigen, muss der Kunde nur für bis zum Kündigungsdatum erbrachte Services zahlen. Für Angebote auf Subscription-Basis wird BMC den durch den Kunden im Rahmen eines SOWs an BMC gezahlten Betrag für die Services anteilig für den Zeitraum ab dem Kündigungsdatum zurückerstatten. Alle Bestimmungen in der Vereinbarung, die ihrer Natur nach über die Beendigung der Vereinbarung hinausgehen, bleiben in Kraft.

4. SCHUTZ- UND EIGENTUMSRECHTE UND GEHEIM-HALTUNG.

4.1 Lizenz. Gemäß der Bestimmungen der Vereinbarung gewährt BMC dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung sowie zur Modifizierung aller Programmierungen, Dokumentationen, Berichte und aller sonstigen unter dem SOW erbrachten Leistungen (**„Leistungen“**). Das Nutzungsrecht ist auf den internen Geschäftsbetrieb des Kunden beschränkt. Soweit es dem Kunden nicht durch zwingendes Recht und durch die Vereinbarung ausdrücklich gestattet wird, darf der Kunde die Leistungen nicht verkaufen, vermieten, leasen, unterlizenzieren, outsourcen oder anderweitig nutzen. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Auftragnehmer, der BMC zugunsten eines Dritten (**„Auftraggeber“**) beauftragt, ist der Kunde berechtigt, die ihm in dieser Ziffer 4.1 gewährten Rechte an den Auftraggeber abzutreten, vorausgesetzt, der Auftraggeber wird im SOW ordnungsgemäß genannt und der Kunde ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung und des entsprechenden SOW durch den Auftraggeber verantwortlich.

4.2 Gegenseitige Geheimhaltung. Nachfolgend vereinbaren die Parteien die gegenseitige Pflicht zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen, die von einer Partei (**„offenbarende Partei“**) der anderen Partei (**„Empfänger“**) offenbart werden. Der Begriff **„vertrauliche Informationen“** umfasst alle vertraulichen Informationen, die der Empfänger von der offenbarenden Partei erhält, insbesondere (i) sämtliche Informationen, die von der offenbarenden Partei geliefert bzw. erbracht werden bezüglich finanziellen Informationen, Kunden, Mitarbeitern, Produkten oder Dienstleistungen, insbesondere Programmcode, Ablaufpläne und -Diagramme, Methoden und technisches Know-how, Spezifikationen, Entwicklungs- und Marketingpläne, Strategien und Prognosen, (ii) sämtliche Informationen bezüglich der Leistungen sowie (iii) die Bestimmungen der Vereinbarung selbst inklusive der Preise und Berechnungsmethoden. Von der Geheimhaltungspflicht ausgeschlossen sind Informationen, die (a) dem Empfänger bereits vor Offenlegung durch die offenbarende Partei ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht bekannt waren, (b) die öffentlich zugänglich sind oder ohne Verschulden des Empfängers öffentlich zugänglich werden, (c) die dem Empfänger von einem Dritten ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungsverpflichtung offenbart wurden, oder (d) die unabhängig von oder für den Empfänger entwickelt wurden bzw. werden. Der Empfänger ist weder berechtigt, die von der offenbarenden Partei erhaltenen vertraulichen Informationen Dritten gegenüber offen zu legen noch die vertraulichen Informationen entgegen den Bestimmungen der Vereinbarung zu verwenden. Der Empfänger wird (i) die vertraulichen Informationen der offenbarenden Partei mit der gleichen Sorgfalt schützen, wie eigene vertrauliche Informationen und (ii) weder direkt noch indirekt die vertraulichen Informationen bekannt machen, kopieren, vertreiben, veröffentlichen oder einem Dritten Zugang zu den vertraulichen Informationen der offenbarenden Partei verschaffen. Ungeachtet dessen, ist der Empfänger jedoch berechtigt, vertrauliche Informationen an seine verbundenen Unternehmen und Beauftragte weiterzugeben, wobei der Empfänger sicherzustellen hat, dass die in dieser Ziffer vereinbarten Geheimhaltungspflichten von den verbundenen Unternehmen und Beauftragten ebenfalls entsprechend eingehalten werden. **Meldepflicht.** Stellt der Empfänger fest, dass aus seinem Pflichtenkreis vertrauliche Informationen unerlaubterweise verwendet oder veröffentlicht wurden, ist der Empfänger verpflichtet, der offenbarenden Partei umgehend und vollständig alle Fakten über die unerlaubte Verwendung oder Veröffentlichung offen zu legen. Ist der Empfänger oder einer seiner Mitarbeiter oder Beauftragten (Agents) gezwungen (durch mündliche Anfragen, schriftliche Beweisfragen, Anfragen um Information, Dokumente in Gerichtsverfahren, Vorladung, zivilrechtliche Beweisanfrage oder ähnlich) vertrauliche Informationen der offenbarenden Partei offen zu legen, wird der Empfänger die vertraulichen Informationen nicht offen legen, ohne der offenbarenden Partei eine angemessene schriftliche Frist zu geben, welche der offenbarenden Partei ermöglicht, einen prozessrechtlichen Schutz zu beantragen, um die Offenlegung der vertraulichen Informationen zu verhindern, ein anderes geeignetes Rechtsmittel zu erwirken oder auf die Einhaltung dieser Bestimmung zu verzichten. In jedem Fall ist der Empfänger verpflichtet, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der vertraulichen Informationen der offenbarenden Partei sicher zu stellen. Dies beinhaltet unter anderem die Zusammenarbeit mit der offenbarenden Partei, mit dem Zweck prozessrechtlichen Schutz zu erlangen oder ein anderes geeignetes Rechtsmittel zu erwirken, um die Vertraulichkeit der vertraulichen Information in jedem Fall sicher zu stellen.

4.3 Rechte an Leistungen. Sämtliche Schutzrechte an Leistungen, einschliesslich der darin enthaltenen Immaterialgüterrechte, sind Eigentum von BMC oder dem Lizenzgeber von BMC. Sämtliche Schutzrechte an Informationen, Systemen, Software und anderen Unterlagen, welche der Kunde unter der Vereinbarung zur Verfügung stellt (**„Kundeneigentum“**), verbleiben im Eigentum des Kunden.

5. GEWÄHRLEISTUNG. BMC erbringt die Dienstleistungen unter Einhaltung allgemein anerkannter Industriestandards und den Vorgaben des SOW. Mängel sind vom Kunden nicht später als 90 Tage nach Lieferung der Dienstleistung schriftlich zu rügen. Wurde die Dienstleistung nicht wie im SOW vereinbart oder fehlerhaft erbracht und hat BMC dies zu vertreten, so ist BMC verpflichtet, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für den Kunden innerhalb angemessener Frist gemäss dem SOW zu erbringen. Gelingt die Erbringung der Dienstleistung gemäss

der beschriebenen Leistung aus von BMC zu vertretenden Gründen auch innerhalb der angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist der Kunde berechtigt, die vereinbarte Vergütung in dem Umfang zu mindern, in welchem die Dienstleistung für den Kunden keinen Nutzen hat. Diese Gewährleistung gilt nicht, falls der Kunde oder seine Hilfspersonen die Dienstleistung verändert haben, es sei denn dies sei von BMC vorgängig schriftlich erlaubt worden. Weitergehende Ansprüche des Kunden aus Gewährleistung sind ausdrücklich ausgeschlossen.

6. HAFTUNG. BMC haftet ausschliesslich für Schäden, welche durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden, Verletzung von Leib und Leben und Schäden im Rahmen des anwendbaren Produkthaftungsgesetzes. Weitergehende Haftungsansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Soweit im zwingenden Recht nicht anderweitig vorgesehen, beschränkt sich die Haftung von BMC auf den Betrag der Vergütung des SOW.

7. VERLETZUNG VON SCHUTZRECHTEN.

7.1 Soweit Dritte gegenüber dem Kunden wegen einer Verletzung von Rechten am geistigem Eigentum Ansprüche („**Kunden-Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzungen**“) an den vom Kunden vertragsgemäß genutzten Produkten geltend machen, so wird BMC auf eigene Kosten (a) den Kunden gegen alle geltend gemachten Kunden-Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzungen verteidigen und (b) den Kunden von sämtlichen rechtskräftig festgestellten oder im Vergleich anerkannten Kunden-Ansprüchen wegen Schutzrechtsverletzungen durch Produkte freistellen. Sofern BMC glaubt, dass ein Liefergegenstand möglicherweise Rechte Dritter verletzt, so wird BMC auf eigene Kosten: (a) den Liefergegenstand modifizieren oder (b) sich das Recht zur weiteren Nutzung verschaffen und, sollten (a) oder (b) wirtschaftlich nicht angemessen sein, das Recht des Kunden auf Nutzung des Liefergegenstands kündigen und eine anteilmässige Rückerstattung über fünf (5) Jahre ab dem Datum des Inkrafttretens des entsprechenden SOWs gewähren.

7.2 Soweit Dritte gegenüber BMC geltend machen, dass die Nutzung von Kundeneigentum durch BMC in Übereinstimmung mit der Vereinbarung Rechte am geistigem Eigentum dieses Dritten verletzt („**BMC-Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzungen**“), so wird der Kunde auf seine eigene Kosten (a) BMC gegen alle geltend gemachten BMC-Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzungen verteidigen und (b) BMC von sämtlichen rechtskräftig festgestellten oder in einem Vergleich anerkannten BMC-Ansprüchen wegen Schutzrechtsverletzungen freistellen. Diese Verpflichtungen des Kunden entfallen („**Ausschlussgründe**“), falls (a) der Kunde nicht unverzüglich detailliert über die BMC-Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzung von BMC benachrichtigt wird, (b) nicht alle Verteidigungshandlungen und Vergleichsverhandlungen bezüglich der BMC-Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzungen ausschliesslich der Kontrolle des Kunden unterliegen, und (c) BMC dem Kunden nicht jede vom Kunden gewünschte, angemessene Unterstützung gewährt.

7.3 Die entschädigte Partei erklärt sich bereit, alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um der entschädigenden Partei zu helfen, den Schaden zu mindern, der sich aus einer Schutzrechtsverletzungsforderung ergibt. Mit dieser Ziffer werden sämtlich Ansprüche sowie die Haftung der Parteien im Falle der Verletzung von Schutzrechten Dritter abschließend geregelt. Für den Zweck dieser Vereinbarung, umfassen „**Rechte am geistigem Eigentum**“ alle Rechte an geistigem Eigentum oder andere Eigentumsrechte weltweit, einschließlich Patente, Geschäftsgeheimnisse, Urheberrechte, Marken, Urheberpersönlichkeitsrechte und sonstiges geistiges oder gewerbliches Eigentum, einschließlich Registrierungen, Anträge, Verlängerungen und Erweiterungen dieser Rechte.

8. GEGENSEITIGE FREISTELLUNG. Jede Partei stellt die andere Partei von allen Ansprüchen, Verbindlichkeiten oder Kosten für Sachschäden an Immobilien oder beweglichen Sachen und Körperschäden, einschließlich Tod, die sich aus diesem Vertrag und während des Aufenthalts beim Kunden ergeben, frei, soweit diese durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Mitarbeitern oder Auftragnehmern der entschädigenden Partei verursacht werden. Die vorgenannte Freistellung setzt voraus, dass die Partei, die eine Freistellung beantragt, der entschädigenden Partei unverzüglich schriftlich sämtliche Ansprüche, Forderungen oder Klagen mitteilt und mit der entschädigenden Partei bei

der Verteidigung oder Beilegung solcher Ansprüche, Forderungen oder Klagen zusammenarbeitet.

9. ABWERBUNGSVERZICHT. Für die Dauer der Vereinbarung und den Zeitraum von sechs Monaten nach seiner Beendigung verzichtet der Kunde darauf, weder direkt noch indirekt einen bei BMC oder einem mit BMC verbundenen Unternehmen beschäftigten und zur Leistungserbringung im Rahmen der Vereinbarung eingesetzten Mitarbeiter abzuwerben.

10. VERSICHERUNG. BMC verfügt und unterhält die nachfolgend aufgeführten Versicherungen, jedoch nur für Schäden, welche durch die Bereitstellung der Services durch BMC im Rahmen dieses Rahmenvertrages verursacht wurden:

(i) Arbeiterunfallversicherung gemäß den Gesetzen des Staates, die für die Mitarbeiter gelten, die die Services erbringen;

(ii) Arbeitgeberhaftpflichtversicherung mit einem Limit von einer Million (\$ 1.000.000) für jeden Schadensfall;

(iii) Allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung mit einem kombinierten Einzeldeckungslimit von einer Million USD (\$ 1.000.000) pro Schadensfall und einem Gesamtdeckungslimit von zwei Millionen USD (\$ 2.000.000), einschliesslich der Deckung für Produkthaftung und abgeschlossene Arbeiten;

(iv) Kfz-Haftpflichtversicherung, einschliesslich einer Deckung für gemietete und nicht-eigene Fahrzeuge mit einer kombinierte Einzeldeckungssumme in Höhe von einer Million USD (\$1,000,000) für Personen- und/oder Sachschäden; und

(v) Berufshaftpflichtversicherung, die Fehler und Unterlassungen sowie Cyber-Haftung in Höhe von einer Million USD (\$ 1.000.000) für jeden Schadensfall und insgesamt im Zusammenhang mit den Services abdeckt.

BMC wird auf Verlangen des Kunden Versicherungsbescheinigungen vorlegen.

11. EXPORTGESETZE. Der Kunde bestätigt und stellt sich, dass: a) er die Vorschriften der U.S. Export Administration („United States Export Administration Regulations“) und andere Exportvorschriften der U.S.A. und anderer Länder einhalten wird; b) Staatsangehörige eines gesperrten Landes (derzeit Iran, Kuba, Nordkorea, Sudan und Syrien) die Leistungen nicht nutzen oder darauf zugreifen werden; c) ihm der Bezug von Leistungen nicht gemäss der in a) genannten Vorschriften verboten ist; d) er die Leistungen nicht für Personen erwirbt, welche gemäss der in a) genannten Vorschriften gesperrt sind; e) er die Leistungen nicht entgegen der in a) genannten Vorschriften nutzen wird; und f) er die Leistungen nicht für verbotenen Zwecke, insbesondere auch nicht zu Waffenzwecken (Kernwaffen, Raketentechnik oder chemisch/biologischen Waffen), nutzen wird. In Bezug auf Leistungen, die aus Irland exportiert werden, begründet die Verordnung des Rates (EG) Nr. 428/2009 eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck. Die Parteien vereinbaren, dass die Leistungen nur für zivile Zwecke genutzt werden dürfen. Aus diesem Grund stimmt der Kunde zu, dass er sowohl die U.S. als auch diese E.U. Vorschriften einhalten wird und er die Leistungen nicht entgegen dieser Vorschriften und nicht ohne eine entsprechende, ordnungsgemässe Genehmigung exportieren wird. Bei Nichteinhaltung der in dieser Ziffer aufgeführten Bestimmungen verliert der Kunde alle seine Rechte an den Leistungen.

12. PERSONENBEZOGENE DATEN. Die Verarbeitung personenbezogener Daten wird in dem SOW oder einer unterzeichneten Auftragsverarbeitungsvereinbarung geregelt. Für den Fall, dass keine unterzeichnete Auftragsverarbeitungsvereinbarung oder keine Bezugnahme auf die Verarbeitung von Daten im SOW vorliegt, werden personenbezogene Daten gemäß den Bestimmungen verarbeitet, die unter folgendem Link beschrieben sind: http://www.bmc.com/content/dam/bmc/corporate/bmc_dpa.pdf.

13. HÖHERE GEWALT. Mit Ausnahme der Bestimmungen der Vereinbarung, die sich auf den Schutz vertraulicher Informationen und die Nichtzahlung von Vergütungen beziehen, haftet keine der Parteien für Nichterfüllung, die durch Umstände verursacht wird, die außerhalb der vertretbaren Kontrolle dieser Partei liegen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf (i) höhere Gewalt, Explosion, Überschwemmung,

Blitzschlag, Unwetter, Feuer oder Unfall; (ii) Krieg, Feindseligkeiten (unabhängig davon, ob ein Krieg erklärt wurde oder nicht), Invasion, Handlungen ausländischer Feinde; (iii) Rebellion, Revolution, Aufstand, militärische oder usurpierte Macht oder Bürgerkrieg; (iv) Aufruhr, zivile Unruhen oder Unordnung; (v) Handlungen, Beschränkungen, Verordnungen, Verweigerung von Lizenzen oder Genehmigungen, Verbote oder Maßnahmen jeglicher Art von Seiten einer lokalen, staatlichen, nationalen, staatlichen oder überstaatlichen Behörde; (vi) Import- oder Exportbestimmungen oder Embargos; (vii) Versäumnisse von Unterlieferanten, wenn diese Versäumnisse selbst durch höhere Gewalt verursacht werden; und/oder (viii) Epidemien, Pandemien und Quarantänen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf solche im Zusammenhang mit dem COVID-19) (gemeinsam, „**Ereignisse höherer Gewalt**“). Ist eine der Parteien von Ereignissen höherer Gewalt betroffen, hat sie die andere Partei unverzüglich (soweit möglich) schriftlich über die die höhere Gewalt begründenden Umstände zu informieren. Die von dem Ereignis höherer Gewalt betroffene Partei ergreift, soweit möglich, die ihr zur Verfügung stehenden angemessenen Maßnahmen, um die Auswirkungen der Ereignisse höherer Gewalt auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Vereinbarung zu minimieren. Wenn ein Ereignis höherer Gewalt BMC an der Erbringung der Services für die Dauer von mehr als 30 Tagen hindert, kann jede der Parteien die Vereinbarung kündigen. Im Zuge einer solchen Kündigung wird BMC alle bereits gezahlten, aber noch nicht angefallenen Beträge an den Kunden zurückerstatten, sofern der Kunde BMC sämtliche Services bezahlt hat, die vor dem Kündigungsdatum erbracht wurden.

14. SONSTIGES. BMC erbringt sämtliche Leitungen als unabhängiger Vertragspartner. Sollten einzelne Regelungen der Vereinbarung sich als rechtsunwirksam oder nicht durchführbar erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon unberührt. Ein einmaliger Verzicht im Hinblick auf die Geltendmachung eines Anspruches wegen einer Vertragsverletzung kann nicht generell als Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen wegen dieser oder anderer Vertragsverletzungen ausgelegt werden. Auf die Vereinbarung findet das Recht der Republik Österreich Anwendung, mit Ausnahme der Vorschriften zum internationalen Privatrecht sowie der Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand für eventuelle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Wien. Keine der Parteien ist berechtigt diese Vereinbarung, teilweise oder insgesamt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an Dritte abzutreten, ausgenommen der Abtretung an eine Muttergesellschaft oder mehrheitlich der Partei gehörenden Tochtergesellschaft („**verbundene Unternehmen**“). Die Vereinbarung stellt die vollständige und abschliessende Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern dar und ersetzt sämtliche bisherigen Vereinbarungen, die von den Vertragspartnern hinsichtlich des Vertragsgegenstandes getroffen wurden. Änderungen und Ergänzungen der Bestimmungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Zusätzliche Dokumente, die der Kunde einem BMC-Mitarbeiter oder Consultant zur Unterschrift vorlegt, unterliegen vollständig den Bestimmungen der Vereinbarung. Solche Dokumente sind unwirksam, sofern und soweit ihr Inhalt den Bestimmungen der Vereinbarung widerspricht oder sie ergänzt.